

Satzung über den Beirat der Jugend in der Gemeinde Flintbek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-1-1. S. 666) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vom 24.03.2022 folgende Satzung für den Beirat der Jugend der Gemeinde Flintbek erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Beirat der Jugend gefördert werden. Der Beirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Aufgaben und Zielsetzung

1. Der Beirat der Jugend (Beirat) vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Flintbek und berät die Selbstverwaltung bei allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
2. Der Beirat setzt sich u.a. das Ziel, mit den bereits vorhandenen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit zu kooperieren und die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu vertreten. Er darf über einen Haushalt von 3000,- € im Jahr verfügen. Veranstaltungen, Aktivitäten oder auch Bauten beständiger, wiederkehrender oder temporärer Art sind zugelassen. Die Ausgaben müssen durch den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Soziales freigegeben werden.

§2

Zusammensetzung und Wahl

1. Der Beirat besteht aus maximal 10 Jugendlichen ab dem 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates der Jugend über das 21. Lebensjahr hinaus tätig sein können.
2. Der Bürgermeister lädt spätestens sechs Wochen vor der Wahl alle Jugendlichen Flintbeks zwischen 12 und 21 Jahren zu einer Informationsveranstaltung ein. Die Einladung erfolgt persönlich und schriftlich.
3. Wählbar sind alle Jugendlichen ab dem 12. bis zur Vollendung des 21 Lebensjahres, die am Wahltag in der Gemeinde Flintbek wohnhaft sind. Eine Mindestzahl von 6 Personen ist Voraussetzung zur Bildung des Beirates.
4. Die Wahl erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.

5. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl findet im Mai statt.
6. Wählen darf, wer seinen Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Flintbek hat und zum Zeitpunkt der Wahl das 12. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat.
7. Die Tätigkeit endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirats.
8. Spätestens einen Monat nach der Wahl des Beirates der Jugend der Gemeinde Flintbek tritt der Beirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Sitzung wird durch den Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes von ihm geleitet.
9. Ein Mitglied des Beirats verliert ihren/seinen Sitz aufgrund schriftlicher Verzichtserklärung oder durch Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Flintbek. In dem Fall rückt der/die Jugendliche mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Enthält die Liste keine weiteren Namen so bleibt der Sitz leer.

§3 Vorstand

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorstandssprecher/in.
3. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Beirats ein und bereitet diese vor. Die Sitzungen sind öffentlich.
4. Der Vorstand leitet die Beschlüsse und Anträge über den Bürgermeister an die Selbstverwaltung weiter.

§4 Rechtsstellung und Geschäftsgang

1. Der Beirat hat das Recht zur Erfüllung seiner Aufgaben, die Organe der Gemeinde Flintbek durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und Anträge an die Ausschüsse, die Gemeindevertretung und die Verwaltung der Gemeinde Flintbek zu stellen. Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, den jeweiligen Antrag in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen zu begründen.
2. Der Beirat ist bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, rechtzeitig von der Gemeindeverwaltung zu informieren und zu beraten, Dem/der Vorstandssprecher/in wird zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine Einladung für den Vorstand übermittelt.
3. Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, Informationen über zu beratende Punkte einzuholen und zu allen zu beratenden Punkten eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Ebenso ist die mündliche Stellungnahme durch den Vorstand in der jeweiligen Ausschuss- bzw. Gemeindevertretersitzung zu ermöglichen. Die Gemeindevertretung bzw. der Ausschuss setzt sich mit der Stellungnahme des Beirats vor der Beschlussfassung auseinander.
4. Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr.
5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- 7, Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Beirat bei der Geschäftsführung. Darüber hinaus erforderliche Mittel sind im Einzelfall gesondert zu beantragen.
8. Dem Beirat sind geeignete Räumlichkeiten und Ausstattungen durch die Gemeinde Flintbek zur Verfügung zu stellen.
9. Für jede interne Sitzung gibt es 10,- Euro Sitzungsgeld pro gewähltem Mitglied.
- 10, Der Beirat erhält jährlich finanzielle Mittel in Höhe von 3000,-Euro, um seine Ideen auszuführen. Diese Idee stellt er dem Fachausschuss vor, der eine entsprechende Empfehlung an die Gemeindevertretung beschließt. Hier sind Verbesserungen im Sinne der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Flintbek vorzuziehen. Grundsätzlich hat der Beirat aber gestalterische Freiheit.

§5 Inkrafttreten

- 1, Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung In Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Flintbek vom 15.09.2003 außer Kraft,

Flintbek, den 30.03.2022



Olaf Plambeck
Bürgermeister